

Verordnung zur Aufrechterhaltung der Reinhaltung der öffentlichen Straßen und Plätze im Innenstadtbereich der Stadt Hann. Münden

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 25.06.2013 folgende Verordnung erlassen:

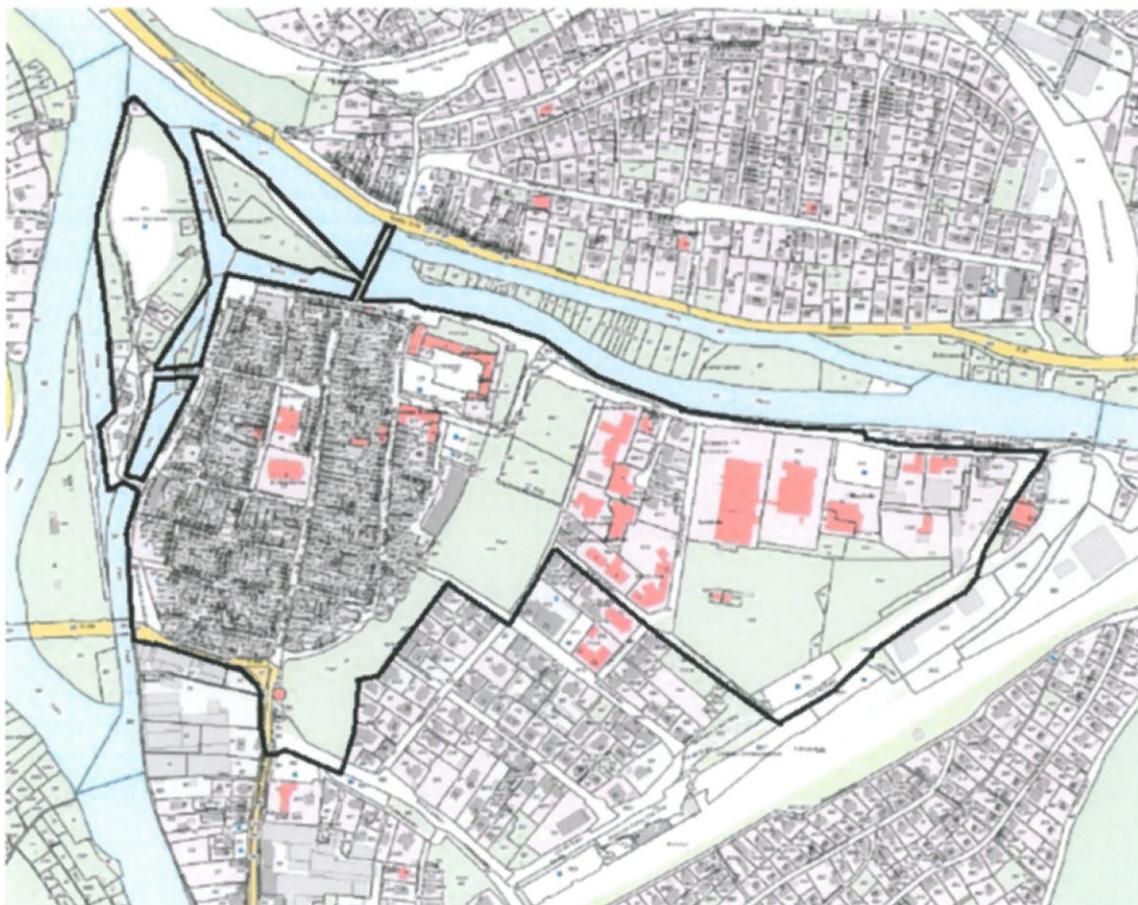
§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Innenstadt, das durch folgende Straßen begrenzt wird:

Vor der Bahn, Bahnhofstraße, Wilhelmstraße, Beethovenstraße, Wall, Am Feuerteich, Fuldabrückenstraße, Natermann-Platz, Kasseler Schlagd, Bremer Schlagd, Wanfrieder Schlagd, Dielengraben, Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. (zwischen Einmündung Dielengraben und Einmündung Wilhelmstraße), Werraweg.

Die genannten Straßen (mit beiden Straßenseiten) gehören auch zum Geltungsbereich.

- (2) Weiterhin gilt die Verordnung für den Tanzwerder, die Mühlenbrücke, die Löwenbrücke, den Doktorwerder und die historische Werrabrücke.
- (3) Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan kenntlich gemacht.



§ 2 Anleinzwang für Hunde

- (1) Im Geltungsbereich der Verordnung sind Hunde auf öffentlichen Straßen und Anlagen ganzjährig an der Leine zu führen.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden öffentlich rechtlich gewidmeten oder im Eigentum der Stadt Hann. Münden stehenden Straßen, Wege und Plätze.

Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden öffentlich-rechtlich gewidmeten oder die sich im Eigentum der Stadt Hann. Münden befindenden Park- und Grünflächen.

§ 3 Reinhaltung

- (1) Im Geltungsbereich der Verordnung ist das Urinieren und Koten auf öffentlichen Straßen und Anlagen bzw. an Gebäudewände verboten.
- (2) § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 Hunde nicht angeleint führt
 - b) entgegen des Gebots in § 3 Abs. 1 auf öffentliche Straßen und Anlagen bzw. an Gebäudewände uriniert oder kotet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am zweiten Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hann. Münden, 25.06.2013



Stadt Hann. Münden

Klaus Burhenne
Bürgermeister